



economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Vorab per Mail an:
sandra.spieser@economiesuisse.ch

Chur, 22. Juni 2015
ME/cb

Steuererleichterungen: Vernehmlassung und Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Totalrevision der bundesrätlichen Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (BR-Verordnung) und zur Totalrevision der Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden (WBF-Verordnung) Stellung beziehen zu können.

Einleitend sei der Hinweis gemacht, dass sich die die Handelskammer Graubünden nur dann für eine Weiterführung des Instruments der Steuererleichterung ausspricht, wenn die Anwendungsgebiete im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zur WBF-Verordnung geändert werden.

BR-Verordnung: Vernehmlassung

In Ergänzung zur Beantwortung des beiliegenden Fragenkatalogs zur BR-Verordnung nimmt die Handelskammer Graubünden zu dieser Verordnung wie folgt Stellung:

- **Anwendungsgebiete gemäss Art. 3 E-VO**

Es wird auf die Ausführungen zur WBF-Verordnung verwiesen (vgl. S. 4)

- **Höchstbetrag gemäss Art. 9 und 13 E-VO**

Nach dieser Bestimmung muss der kantonale Steuererleichterungsentscheid folgende Elemente enthalten:

- a. die Dauer der kantonalen Steuererleichterung;
- b. den für die gesamte Dauer der Steuererleichterung gewährten **Höchstbetrag**;
- c. Rückforderungsgrundsätze für unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen.

Die Handelskammer Graubünden lehnt die Anforderung von lit. b entschieden ab, weil sie in unzulässiger und bundesrechtswidriger Weise in die Autonomie der Kantone eingreift. Es geht nicht an, dass der Bund den Kantonen vorschreibt, wie sie ihre eigenen(!) Entscheide ausgestalten müssen. Den Kantonen muss es auch in Zukunft anheimgestellt bleiben, ob sie die Steuererleichterung in Form einer prozentualen Reduktion, eines Höchstbetrages oder einer Kombination gewähren wollen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur BR-Verordnung handelt es sich dabei nicht bloss um eine formale Vorschrift für die Einreichung eines Gesuchs um Erleichterung der direkten Bundessteuer. Es wird vielmehr direkt in materiell-rechtlicher Weise in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Kantone werden gezwungen, Höchstbeträge festzulegen. Art. 9 und Art. 13 E-VO sind deshalb entsprechend zu überarbeiten.

- **Beginn und Dauer der Steuererleichterung gemäss Art. 10 E-VO**

Nach dieser Bestimmung kann die Steuererleichterung höchstens für die Dauer der kantonalen Steuererleichterung und höchstens für zehn Kalenderjahre gewährt werden.

Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Nach Art. 31 Abs. 2 StHG gilt als **Steuerperiode** das **Geschäftsjahr**. Bei gebrochenen Geschäftsjahren (z.B. 1.5.2014 – 30.4.2015) stimmt die Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr überein. In diesen Fällen könnte somit eine Steuererleichterung mit der vorgeschlagenen Formulierung von zehn „Kalenderjahren“ nicht ausgeschöpft werden. Art. 10 Abs. 1 E-VO ist deshalb harmonisierungsrechtlich und aus Gründen der Gleichbehandlung wie folgt zu formulieren: „Die Steuererleichterung des Bundes

wird höchstens für die Dauer der kantonalen Steuererleichterung und höchstens für zehn **Steuerperioden** gewährt“.

- **Information gemäss Art. 18 E-VO**

Nach dieser Bestimmung veröffentlicht das SECO bei Steuererleichterungen den Namen des betreffenden Unternehmens, den Durchführungsort, die Grössenordnung des ex ante Höchstbetrags der Steuererleichterung und die Grössenordnung der zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätze. Laut Ausführungen im erläuternden Bericht werde mit dieser Berichterstattung das Steuergeheimnis beachtet. Nach Auffassung der Handelskammer Graubünden trifft das Gegenteil zu. Mit der vorgeschlagenen Publikation wird gegen das in Art. 110 DBG bzw. Art. 39 Abs. 1 StHG verankerte Steuergeheimnis verstossen. An dieser Beurteilung vermag der Umstand, dass der effektiv erlassene Steuerbetrag (ex post) nicht veröffentlicht wird, nichts zu ändern. Ebenso wenig überzeugt die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Vergleichbarkeit mit ausländischen Transparenzregelungen gewährleistet, dass keine nachteiligen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz im Vergleich zu anderen bedeutsamen Wirtschaftsstandorten entstehen. Allein schon die Bekanntgabe, dass ein bestimmtes Unternehmen von einer Steuererleichterung profitiert, verletzt das Steuergeheimnis. Ausnahmen vom Steuergeheimnis bedürfen gemäss Lehre einer gesetzlichen Grundlage in einem Gesetz im *formellen* Sinn. Der Bundesrat stellte sich in einem Bericht vom 22. Dezember 2010 in Erfüllung des Postulates Lustenberger (07.3682) „Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden“ auf den Standpunkt, dass die Weitergabe von Daten der Steuerbehörden an andere Behörden nur bei Vorliegen einer formell-gesetzlichen Grundlage möglich sei (vgl. BBl 2011, 673). Vorliegend geht es nicht nur um einen Datenaustausch zwischen Behörden, sondern um eine Publikation jener Personen, die in den Genuss einer Steuererleichterung kommen. Dafür genügt eine bundesrätliche Verordnung nicht.

Hinzu kommt, dass eine Publikation im vorgeschlagenen Sinne mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Tod des Instruments der Steuererleichterung führen würde.

Mit Blick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses und um zu gewährleisten, dass Steuererleichterungen auch in Zukunft ein wirksames Mittel der Standortförderung bleiben, lehnt die Handelskammer Graubünden Art. 18 E-VO bzw. die vorgeschlagene Publikation strikte ab. Es ist auch in Zukunft sicherzustellen, dass weder direk-

te noch indirekte Rückschlüsse auf die Identität der begünstigten Unternehmen möglich sind.

WBF-Verordnung (Perimeter): Anhörung

Für die Festlegung der Anwendungsgebiete wurde auf die Studie der Credit Suisse betreffend Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom Juli 2014 abgestellt. Um die Strukturschwäche einer Region auszudrücken, eignen sich laut dieser Studie besonders Indikatoren, die ein Marktergebnis im Standortwettbewerb darstellen. Dazu sollen gemäss Studie unter anderem die Bevölkerungsentwicklung, die Wirtschaftsentwicklung (Neugründungen, Verhältnis Beschäftigte zur Bevölkerung) und die Einkommenssituation (Pro-Kopf-Einkommen) gehören. Zur Studie sind folgende kritischen Bemerkungen anzubringen:

- Bei der Ermittlung der Rate der Neugründungen wurden sämtliche Unternehmen (inkl. Bau, Handwerk, Gastronomie, Hotels etc.) als Teilindikator berücksichtigt (vgl. CS-Studie, S. 24, und erläuternder Bericht zur WBF-VO, S. 6), obwohl diese aus Gründen der Konkurrenzierung nie in den Genuss einer Steuererleichterung gelangen können. Graubünden als Tourismuskanton verfügt über zahlreiche solche Unternehmen. Aus diesen darf entgegen der CS Studie nicht auf eine starke Wirtschaftsentwicklung geschlossen werden. Das Vorgehen der CS führt somit zu einem verzerrten und damit falschen Bild bezüglich der für eine allfällige Steuererleichterung in Frage kommenden Unternehmen.
- In Kantonen wie Graubünden mit starken saisonalen Ausprägungen ist der Anteil an Kurzaufenthaltern relativ hoch, was sich positiv auf das Verhältnis zur Wohnbevölkerung auswirkt, obwohl eine hohe Anzahl an Kurzaufenthaltern nicht für die Strukturstärke der betreffenden Gemeinden sprechen muss.
- Weil für die Beschäftigungsentwicklung keine aktuellen Daten, sondern einzig solche von 1998 – 2008 verwendet wurden, ist die Bedeutung dieses Teilindikators stark zu relativieren.
- Das Pro-Kopf-Reineinkommen und dessen Entwicklung sind in den Bündner Gemeinden anfällig für Ausreisser nach oben. Letztere widerspiegeln in verschiedenen Bündner Gemeinden (z.B. Bündner Herrschaft) vor allem den attraktiven Wohnstandort bzw. die Nähe zum Wirtschaftsstandort Liechtenstein und nicht die Wirt-

schaftsentwicklung des betreffenden Kleinentrums (z.B. Landquart). Hinzu kommt, dass das Pro-Kopf-Reineinkommen auf der Belastung durch die direkte Bundessteuer beruht. Für die Ermittlung des fraglichen Reineinkommens wurden somit auch die beschränkt steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz berücksichtigt. Dieses Vorgehen übersieht, dass eine hohe Anzahl an beschränkt Steuerpflichtigen nicht per se auf eine hohe Wirtschaftsentwicklung schliessen lässt. Vielfach trifft das Gegenteil zu. Ein Abstellen auf das Pro-Kopf-Reineinkommen führt folglich im Hinblick auf die Festsetzung der Anwendungsgebiete zu falschen Schlüssen.

Laut Raumkonzept Schweiz aus dem Jahre 2012 fördert der Bund das „Denken und Handeln in *funktionalen Räumen* und in *Handlungsräumen*“. Dieser Fokus auf Räume und nicht einzelne Gemeinden liegt auch der Festlegung des kantonalen Richtplanes sowie des Raumkonzepts Graubünden zugrunde. Mit dem vom Bundesrat genehmigten Richtplan werden Leitplanken für die *räumliche* Entwicklung des Kantons gesetzt (vgl. Kantonalen Richtplan, Ziff. 1.1.1). Er ist das Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung und muss für die Festlegung des Perimeters im Zusammenhang mit Steuererleichterungen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) eine zentrale Grundlage bilden.

Zwischen den Anwendungsgebieten und der Raumentwicklungspolitik muss deshalb zwingend eine Kohärenz bestehen. D.h. bei der Festlegung des Perimeters für Steuererleichterungen muss ebenfalls in *funktionalen Räumen* gedacht werden. Zentral ist dabei, dass Arbeitsplatzgebiete in den Perimeter gelangen, die für die Ansiedlung von (ausländischen) Unternehmungen und für die Expansion von bereits ansässigen Unternehmen auch tatsächlich geeignet sind (verfügbare Fläche, Infrastruktur, Erreichbarkeit etc.). Wenn bei der Festlegung des Perimeters nicht Räume, sondern bloss *einzelne Gemeinden* berücksichtigt und geprüft werden, kann das unweigerlich dazu führen, dass Gemeinden mit vorhandenen Industrie- und Gewerbebezonen nicht in den Perimeter gelangen, wohl aber Nachbargemeinden, die über keine Flächen verfügen. Als Beispiele können die Gemeinden S. Vittore und Roveredo sowie das Prättigau (Fideris) genannt werden. So gilt S. Vittore, wo der Kanton in Zusammenarbeit mit armasuisse die bestehende Industriezone vergrössern möchte (es sollen rund 180 000 m² eingezont werden), nicht mehr als Anwendungsgebiet. Dagegen soll die Nachbargemeinde Roveredo auch in Zukunft als Perimetergemeinde gelten, obwohl diese Gemeinde über keine geeignete Industriezone für die Ansiedlung von neuen Unternehmen verfügt und aus diesem Grunde auch nicht im kantonalen Richtplan erwähnt wird. Wie soll eine Ansiedlung gefördert werden, wenn das

entsprechende Bauland fehlt? Ein Abgrenzen nach (Nachbar)Gemeinden ist sinn- und ziellos, widerspricht der Idee einer regionalen Zusammenarbeit bzw. der Raumentwicklungspolitik sowie Sinn und Zweck der Steuererleichterung und ist deshalb abzulehnen.

Funktionale Räume müssen sich, wie im Raumkonzept Schweiz und im Raumkonzept Graubünden festgehalten (vgl. Ziff. 3.1, S. 35), über die Kantonsgrenzen hinausdehnen können. Die Gebiete Bündner Rheintal / St. Galler Rheintal (z.B. Flums, Mels), die Mesolcina und der Grossraum Bellinzona / Arbedo-Castione wurden nach der Übergangslösung zwischen 2007 und 2010 aus dem Anwendungssperimeter ausgeschieden. Gestützt auf die WBF-Verordnung (Variante 2 und 4) sollen die Gemeinden der Nachbarkantone, im Gegensatz zu jenen Graubündens, wieder innerhalb des Anwendungssperimeters figurieren. Im interkantonalen Standortwettbewerb wäre dies für Graubünden ein grosser Nachteil gegenüber den Kantonen SG und TI. Für die vorgesehene unterschiedliche Behandlung der gleichen Räume gibt es keine sachlichen Gründe. Lediglich eine Betrachtung des gesamten Raumes vermeidet Wettbewerbsverzerrungen. Wird keine solche Betrachtung vorgenommen, kann dies überdies innerhalb desselben funktionalen Raumes zu unerwünschten Binnenwanderungen von einem Kanton in einen anderen führen.

Beide vorgeschlagenen Varianten (2 und 4) stimmen mit den potenzialorientierten Überlegungen der NRP und mit den relevanten Arbeitszonen des Kantons Graubünden nicht überein, weshalb die Handelskammer Graubünden beide ablehnt.

Die Handelskammer Graubünden wehrt sich dezidiert dagegen, dass vor allem das vordere Prättigau und die Mesolcina (mit Ausnahme von Roveredo) nicht mehr im Anwendungsgebiet sind. Sie wurden zugunsten von Gebieten in anderen Kantonen aus dem Perimeter ausgeschieden. Wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, sind gerade das vordere Prättigau und S. Vittore nicht nur strukturschwach, sondern für den Ausbau bestehender bzw. die Ansiedlung neuer Unternehmen von sehr grosser Bedeutung. Eine Streichung dieser Gebiete als Anwendungsgebiete würde die Standortattraktivität des Kantons Graubünden markant schwächen und Sinn und Zweck des Instituts der Steuererleichterung widersprechen.

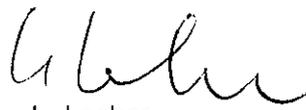
Aus den dargelegten Überlegungen ist die Handelskammer Graubünden der Überzeugung, dass die neue Festlegung der Anwendungsgebiete in eine völlig falsche Richtung geht. Wir beantragen deshalb die Weiterführung des erst vor wenigen Jahren eingeführten aktuellen Anwendungssperimeters. Jedenfalls sind die gesamte Mesolcina und das

vordere Prättigau zwingend in den Kreis der Anwendungsgebiete aufzunehmen. Von den beiden Varianten würde die Handelskammer Graubünden Variante 4 bevorzugen.

Wir ersuchen economiesuisse daher, in der Vernehmlassung zuhanden des Bundes sowohl die BR-Verordnung wie auch die WBF-Verordnung im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen und Anträge und im Fragebogen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN


L. Locher
Präsident


Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation, Übrige:

Absender: **Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden**

In Ergänzung zu den nachstehenden Antworten wird ausdrücklich auf den beiliegenden Regierungsbeschluss verwiesen

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a	2
2	Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2	2
3	Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3	3
4	Einreichfrist für Unternehmen	4
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen	4
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen	5
4	Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17	5

1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. *Prospektiv-Studie zum Perimeter, Kapitel 4.4, Seite 13 und Listen der Gemeinden des Förderperimeters (Seite 39 ff.)*.

Frage:

Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei betont, dass die **Handelskammer Graubünden** sowohl **Variante 2 wie auch Variante 4 ablehnt** und sich für die Fortführung des status quo-Perimeters oder für eine Neubearbeitung des Perimeters (vorderes Prättigau und Mesolcina) ausspricht. Zur Begründung wird auf die beiliegende Vernehmlassung verwiesen. Mit einem „JA“ zu Frage 1 wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass Variante 4 den Forderungen der Regierung besser Rechnung tragen würde als Variante 2.

2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

Frage:

Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?

20 Arbeitsplätze 10 Arbeitsplätze keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Je nach Gegend kann auch die Schaffung von 10 Arbeitsplätzen im volkswirtschaftlichen Interesse liegen und die Gewährung einer Steuererleichterung rechtfertigen.

3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen.*

Frage:

Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?

Beurteilung:

Die Einführung einer im Voraus definierten betragsmässigen Obergrenze der Bundessteuererleichterung ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Regime. Die Steuererleichterung des Bundes entspricht dem kleineren der folgenden Beträge: Der Betrag der erwarteten kantonalen und kommunalen Steuerersparnisse oder dem vom Kanton beantragten Höchstbetrag. Die Steuererleichterung darf aber in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag übersteigen. Dieser Höchstbetrag wird durch das WBF in einer separaten VO noch festgelegt. Die Kantone werden dazu zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen können.

Die Obergrenze wird mittels Multiplikation der folgenden 3 Faktoren ermittelt: Betrag pro Arbeitsplatz mal Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze mal Anzahl Kalenderjahre der Bundessteuererleichterung. Eine analoge Berechnung erfolgt für zu erhaltende oder neu auszurichtende Arbeitsplätze. Für die Festlegung des Höchstbetrags pro Arbeitsplatz wird auf die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz zurückgegriffen. Die Bruttowertabschöpfung bildet die gesamte Wertschöpfung ab (Lohneinkommen und Erträge aus Investitionen).

Die **Handelskammer Graubünden lehnt einen Höchstbetrag ab** (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 9 E-VO in der beiliegenden Vernehmlassung). Die vorgeschlagene Formel geht gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht zur BR-Verordnung (vgl. S. 24) von einer „durchschnittlichen Bruttowertschöpfung“ aus. Durchschnittliche Werte tragen dem Einzelfall, der bei der Gewährung von Steuererleichterungen entscheidend ist, zu wenig Rechnung. Daran vermag auch der zweifache Multiplikatorwert nichts zu ändern.

Sollte an der Festlegung eines Höchstbetrages festgehalten werden, gilt es, mit Bezug auf die zur Diskussion gestellte Formel zwingend Folgendes zu beachten: Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 E-VO muss ein Vorhaben eine „besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung“ aufweisen, damit eine Steuererleichterung gewährt werden kann. Die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung bestimmt sich u.a. auch aufgrund des Ausmasses der Investitionen. Ob ein Unternehmen sich einmietet oder ein Produktions- und Verwaltungsgebäude erstellt, ist unterschiedlich zu werten. In der Formel sind deshalb nebst den Arbeitsplätzen **zwingend auch die Investitionen zu berücksichtigen.**

Frage:

Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?

Antwort:

Die Handelskammer Graubünden lehnt die Festlegung eines Höchstbetrages aus grundsätzlichen Überlegungen ab (vgl. Antwort auf vorhergehende Frage).

Der Höchstbetrag von CHF 71'594.- bewirkt eine Entgeltung des ökonomischen Wertes eines Arbeitsplatzes durch öffentliche Mittel von Bund und Kanton. Bei einem Höchstbetrag von CHF 143'188.- wird zusätzlich einem Multiplikatoreffekt Rechnung getragen. Dieser berücksichtigt, dass ein neues Unternehmen auch die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben oder anderen Unternehmen bewirken kann. Sollte – entgegen der Ansicht der Handelskammer Graubünden – an einem Höchstbetrag festgehalten werden, muss dieser CHF 143'188.– betragen.

Das zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen Gesagte gilt mutatis mutandis auch für die zu erhaltenden Arbeitsplätze.

4 Einreichfrist für Unternehmen

4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen

Frage:

Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?

270 Tage 360 Tage 0 Tage keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Unternehmen muss das Gesuch um Steuererleichterung des Bundes nach Art. 12 Abs. 1 E-VO an den Kanton, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, richten. Logischerweise muss deshalb für den **Fristbeginn auf die Einreichung beim Kanton** abgestellt werden. Art. 13 Abs. 3 E-VO ist entsprechend anzupassen.

Sollte am Mechanismus gemäss Art. 13 Abs. 3 E-VO festgehalten werden, ist nach Ansicht der Handelskammer Graubünden Folgendes zu beachten: Das Gesuch um Steuererleichterung kann beim Bund erst dann gestellt werden, wenn die kantonale Steuererleichterung entschieden wurde. Einerseits muss die zu prüfende Einreichfrist gewährleisten, dass die Unternehmen genügend Zeit haben, die relevanten Unterlagen zu erstellen und dem Kanton einzureichen. Andererseits muss den Kantonen die notwendige Zeit für ihre Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der jetzigen Praxis auf neu 360 Tage nach Beginn der Steuerpflicht ist sinnvoll.

4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon besteht).

Frage:

Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertagen (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?

270 Tage 0 Tage keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Nach Art. 31 Abs. 2 StHG gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr und nicht das Kalenderjahr. Es gibt Unternehmen mit einem Geschäftsjahr, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Deshalb muss Art. 13 Abs. 3 Satz 2 wie folgt geändert werden: "Für Vorhaben von bestehenden Unternehmen läuft die Einreichfrist von 270 Tagen ab Beginn der Steuerperiode, in der zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird".

5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

Frage:

Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bestätigung der Revisionsstelle verstärkt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vom Unternehmen in Aussicht gestellten und gelieferten Daten in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsplätze.

Dass diese Bestimmung erst auf Verfügungen angewendet wird, die nach Massgabe des neuen Rechts erlassen werden, ist richtig.